

Kurztagung

Wahlrechtsarithmetik und Repräsentativität der Parlamente

Das neue Europawahlrecht – Übersicht (Unionsrecht)

I. Rechtsgrundlagen

Art. 223 Abs. 1 AEUV, Art. 106a Abs. 1 EURATOM

Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt, DWA)¹ i.d.F. d. Änderungsbeschlusses des Rates (EU, Euratom) v. 13. Juli 2018 (ABIEU L 178 v. 16.7.2018, S. 1)

II. Inhalte (Auszug, Neueinfügungen *kursiv*)

Art. 3 DWA

(1) Für die Sitzvergabe können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle festlegen. Diese Schwelle darf auf nationaler Ebene nicht mehr als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen betragen.

(2) *Die Mitgliedstaaten, in denen eine Listenwahl stattfindet, legen für Wahlkreise, in denen es mehr als 35 Sitze gibt, eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe fest. Diese Schwelle darf nicht weniger als 2 % und nicht mehr als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen in dem betreffenden Wahlkreis, einschließlich eines einen einzigen Wahlkreis bildenden Mitgliedstaats betragen.*

(3) *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um der Verpflichtung gemäß Absatz 2 spätestens vor der Wahl zum Europäischen Parlament, die der ersten Wahl, nach dem Inkrafttreten des Beschlusses (EU, Euratom) 2018/994 des Rates (*) folgt, rechtzeitig nachzukommen.*

Art. 9 DWA

(1) Bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments kann jeder Wähler nur einmal wählen.

(2) *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine doppelte Stimmabgabe bei der Wahl zum Europäischen Parlament mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet wird.*

Art. 9a DWA

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihren innerstaatlichen Wahlverfahren die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihren Staatsangehörigen mit Wohnsitz in einem Drittstaat zu gestatten, bei der Wahl zum Europäischen Parlament ihre Stimme abzugeben.

¹ Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom, ABIEU L 278 v. 8.10.1976, S. 1 (i.V.m. Zustimmungsgesetz gem. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG [BGBl. 1977 II S. 733 f.; 2003 II S. 810], seit BVerfGE 123, 267 Zustimmungsgesetz gem. Art. 23 Abs. 1 GG, § 3 Abs. 2 Integrationsverantwortungsgesetz [IntVG]).



Das neue Europawahlrecht – Übersicht (nationales Umsetzungsrecht)

I. Rechtsgrundlagen

Art. 8 Direktwahlakt i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Änderung des Direktwahlakts² (i.V.m. Bundesgesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache)³ eröffnen die mitgliedstaatliche Kompetenz zu nationaler Verfahrensgesetzgebung: Europawahlgesetz (EuWG), Europawahlordnung (EuWO), Europaabgeordnetengesetz (EuAbg)

II. Inhalte

Die Einfügung der Vorgaben des geänderten Direktwahlakts in das nationale Umsetzungsrecht können erst nach Inkrafttreten des geänderten Direktwahlakts selbst gem. Art. 2 Abs. 1 Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 durch Zustimmung der Mitgliedstaaten zum Änderungsbeschluss im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften, d.h. für die Bundesrepublik durch Zustimmungsgesetz gem. Art 23 Abs. 1 GG, § 3 Abs. 2 IntVG, erfolgen.

Ein deutsches Zustimmungsgesetz zur Änderung des Direktwahlakts liegt zur Zeit noch nicht vor. Ob das Zustimmungsgesetz gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden muss, ist in der Diskussion.⁴

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union wird das Inkrafttreten des den Direktwahlakt ändernden Beschlusses nach Eingehen der letzten mitgliedstaatlichen Zustimmungsmittteilung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen.⁵ Dies ist bislang nicht geschehen und wird zur Europawahl 2019 auch nicht mehr erwartet.⁶

Aus diesem Grund liegen Gesetzentwürfe für Änderungen des EuWG noch nicht vor.

² Art. 2 Abs. 1: „Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren mit.“; Art. 2 Abs. 2: „Dieser Beschluss tritt am ersten Tag nach dem Empfang der letzten Mitteilung gemäß Absatz 1 in Kraft.“

³ So die Gesetzesbegründungen der Entwürfe seit dem ersten Europawahlgesetz (EuWG), exemplarisch BT-Drs. 8/361 v. 6.5.1977, S. 13 Ziff. 4; BT-Drs. 17/13705 v. 4.6.2013, S. 7 a.E. f.

⁴ Bejahend Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Änderung des Direktwahlakts, Ratifikation der Einführung einer verbindlichen Sperrklausel, WD 3 - 3000 - 261/18 v. 31. Juli 2018, S. 4–6, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/573016/3d5e20054ac28a3dcccbb25723e64c58/WD-3-261-18-pdf-data.pdf>

⁵ Vgl. Art. 2 Abs. 2 i.V.m. dortiger Anm. 1 Beschluss (EU, Euratom) 2018/994, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D0994&qid=1557423890329&from=EN> .

⁶ Kolbe, Europawahl 2019, Statistisches Bundesamt, WISTA 2/2019, S. 87, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2019/02/europawahl-2019-022019.pdf?blob=publicationFile&v=2> .